

Synopse § 16 Hauptsatzung

| aktuelle Fassung § 16   | neue Fassung § 16  |
|---|--|
| <p>(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort ordentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt im Amtsblatt.</p> <p>(3) Alle übrigen Bekanntmachungen können als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch durch Aushang am schwarzen Brett des Rathauses, Marktplatz 1, Erdgeschoss, erfolgen, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.</p> <p>(4) Ist eine Bekanntmachung im Amtsblatt aus tatsächlichen Gründen (z. B. Druckerstreik, technischer Defekt, Insolvenz) nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der</p> | <p><b>(1) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), soweit nicht durch die Absätze 2 bis 5 oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen getroffen werden.</b></p> <p><b>(2) entspricht grundsätzlich Abs. 1 S. 2 und 3 alte Fassung</b><br/>Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung während der Dienstzeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p><b>(3) Zeit, Ort und Tagesordnung ordentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) unter <u><a href="http://www.halle.de">www.halle.de</a></u> ortsüblich bekanntgemacht.</b><br/>Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang im Foyer des Rathhofes, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale).</p> <p><b>(4) grundsätzlich identisch mit Abs. 3 alte Fassung</b><br/>Alle übrigen Bekanntmachungen können als vereinfachte Form der Bekanntmachung</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>Zeitung „Mitteldeutsche Zeitung“ sowie durch Aushang am schwarzen Brett des Rathauses, Marktplatz 1, Erdgeschoss.</p> | <p>auch durch <b>öffentlichen Aushang im Foyer des Ratshofes, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)</b>, erfolgen, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.</p> <p><b>(5) grundsätzlich identisch mit Abs. 4 alte Fassung</b><br/>Ist eine Bekanntmachung im Amtsblatt aus tatsächlichen Gründen (z. B. Druckerstreik, technischer Defekt, Insolvenz) nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in der Zeitung „Mitteldeutsche Zeitung“ sowie durch <b>öffentlichen Aushang im Foyer des Ratshofes, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)</b>.</p> |
|--|---|